

94. Schließt § 276 Abs. 2 StGB. als besonderes Gesetz die Anwendung des § 263 StGB. aus?

IV. Straffenat. Urtr. v. 18. September 1934 g. U. 4 D 803/34.

I. Landgericht Braunsberg.

Gründe:

Der Angeklagte hat aus der Untersuchungshaft einen Brief zur Beförderung durch die Post aufgeben lassen wollen; statt den Brief ordnungsmäßig freizumachen, hat er von zwei bereits verwendeten 12 Pfg.-Postmarken die nicht oder nur schwach bestempelten

Teile abgeschnitten und diese auf den Briefumschlag so nebeneinander geklebt, daß sie den Anschein einer, noch nicht verwendeten Freimarke boten. Bei der Briefüberwachung durch den Richter wurde diese Machenschaft entdeckt und der Brief angehalten. Auf Grund dieses Sachverhalts hat die Strafkammer den Angeklagten wegen versuchten Betrugs im Rückfall verurteilt.

Hierbei hat das Gericht aber die Bestimmung des § 276 Abs. 2 StGB übersehen. Danach wird mit Geldstrafe bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendete Postwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens zur Freimachung benutzt. Wer diesen Tatbestand verwirklicht, spiegelt damit in der Regel der Postverwaltung die falsche Tatsache vor, daß das, was er auf die Postsendung aufgeklebt hat, eine noch nicht gebrauchte, also zur Freimachung geeignete und bestimmte Postmarke sei, und tut das in der Absicht, sich rechtswidrig die Ausgabe für die Postgebühr zu ersparen, und mit dem Willen, das Vermögen der Reichspost entsprechend zu schädigen. Somit erfüllt ein solches Tun an sich auch den Tatbestand eines versuchten Betrugs nach §§ 263, 43 StGB. Es wäre nun schlechterdings unverständlich, aus welchem Grunde und zu welchem Zweck der Gesetzgeber, wenn er ein solches Tun als Betrugsversuch aufgefaßt und bestraft wissen wollte, dafür noch eine besondere Strafvorschrift mit einer wesentlich mildereren Strafandrohung erlassen haben sollte. Vielmehr hat der Gesetzgeber damit sagen wollen, daß ein solches Tun eben nur aus der besonderen und mildereren Vorschrift geahndet werden soll, wenn es sich in der Erfüllung dieses besonderen Tatbestandes erschöpft, wenn damit lediglich die Ersparung der Postgebühr, aber kein darüber hinausgehender anderer Vermögensvorteil erstrebt und ausschließlich die Täuschung der Postverwaltung über die Entrichtung der Postgebühr bezweckt wird. Der § 276 Abs. 2 StGB. geht also unter diesen Voraussetzungen als ein besonderes Strafgesetz dem allgemeinen Strafgesetze des § 263 StGB. vor (vgl. RGE. Bd. 51 S. 256 für das ähnliche Verhältnis zwischen der Urkundenfälschung nach §§ 267, 268 StGB. und der Hinterziehung nach § 27 Nr. 2 PostG.).

Der hier zur Beurteilung stehende Fall entspricht der vorstehend gekennzeichneten regelmäßigen Gestaltung. Für die Anwendung der §§ 263, 264, 43 StGB. ist daher kein Raum. Aus

dem rechtlichen Gesichtspunkte des § 276 Abs. 2 StGB. betrachtet ist aber das Tun des Beschwerdeführers nicht über einen bloßen Versuch hinaus gediehen. Ein vollendetes „Benutzen“ zur Freimachung könnte erst vorliegen, wenn der so zurecht gemachte Brief irgendwie in den Bereich der Postverwaltung selbst gelangt sein würde; Handlungen, die die Einführung der schon verwendeten Postmarke in den Postverkehr zwar bezwecken und anbahnen, aber noch nicht selbst darstellen, können höchstens als Versuch des Vergehens nach § 276 Abs. 2 StGB. angesehen werden (vgl. RGSt. Bd. 24 S. 111). Der Gesetzgeber hat aber den Versuch dieses Vergehens nicht unter Strafe gestellt (§ 43 Abs. 2 StGB.).

Da der festgestellte Sachverhalt auch keinen anderen strafbaren Tatbestand erfüllt, insbesondere auch der Versuch der Portohinterziehung nach § 27 Nr. 3 PostG. nicht unter Strafe gestellt ist, und da weitere tatsächliche Erörterungen auch keinen Anhaltspunkt für eine anderweit strafbare Handlung ergeben würden, ist gemäß § 354 Abs. 1 StPD. von hier aus auf Freisprechung zu erkennen.